

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des **Unterhaltssicherungsgesetzes**

— Drucksache 8/2356 —

A. Problem

1. Durch den Gesetzentwurf sollen in erster Linie die Leistungen für
 - die verheirateten Grundwehrdienstleistenden,
 - die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere,
 - die Wehrübenden (Höchst- und Mindestsätze)der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.
2. Zur besseren Durchführung des Gesetzes sind mehrere Vorschriften, die sich als nicht mehr befriedigend oder in der Formulierung nicht als hinreichend klar erwiesen haben, zu ändern.
3. Zur besseren Übersicht und im Interesse der Vereinheitlichung sollen die Bestimmungen über die Altersversorgung der Wehrpflichtigen aus dem Unterhaltssicherungsgesetz in das Arbeitsplatzschutzgesetz übertragen und dort neu geregelt werden.

B. Lösung

Zu 1.: Anhebung der Leistungssätze

Zu 2. und 3.: Gesetzesänderungen mit entsprechenden Zielsetzungen

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Einzelplan 14: 16,3 Millionen DM

Einzelplan 11: 1,5 Millionen DM

Einzelplan 06: 0,01 Millionen DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2356 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf stehenden Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. März 1979

Der Verteidigungsausschuß

Buchstaller

Stellv. Vorsitzender

Gerstl (Passau)

Berichterstatte

Löher

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Unterhaltssicherungsgesetzes

— Drucksache 8/2356 —

mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Unterhaltssicherungsgesetz

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Buchstaben d und e werden angefügt:
„d) Mietbeihilfe (§ 7 a),
e) Wirtschaftsbeihilfe (§ 7 b);“.
2. Die Anlage I (zu § 5) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage I (zu § 5) ersetzt.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Sonderleistungen

(1) Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 6. Der Wehrpflichtige erhält Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 4 bis 7. Die Sonderleistungen werden neben den allgemeinen Leistungen nach § 5 gewährt.

(2) Als Sonderleistungen werden gewährt:

1. Krankenhilfe, Hilfe bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Mutterchaftshilfe sowie sonstige Hilfen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden oder soweit die Kosten nicht von einer privaten Krankenversicherung ersetzt werden; die Hilfe hat die Leistungen

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Unterhaltssicherungsgesetz

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Sonderleistungen

(1) **unverändert**

(2) Als Sonderleistungen werden gewährt:

1. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

sicherzustellen, die Familienangehörigen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung zustehen;

2. Ersatz der Ruhensbeiträge zu einer privaten Krankenversicherung zugunsten nichtsozialversicherungspflichtiger Wehrpflichtiger;
3. Ersatz der Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung oder freiwilligen Versicherung in einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse zugunsten nichtsozialversicherungspflichtiger Familienangehöriger ohne eigenes Einkommen;
4. Ersatz der Beiträge zu Versicherungen gegen Vermögensnachteile mit Ausnahme von Versicherungen, die mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen zusammenhängen;
5. Ersatz der Aufwendungen für den Bau oder Kauf von Eigenheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen;
6. Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen, soweit diese Aufwendungen nicht durch Ansprüche gegen Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen gedeckt sind;
7. ein Sparförderungsbetrag bis zu 50 Deutsche Mark monatlich zur Erfüllung von *prämien- oder steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen* sowie von Bausparverträgen auch nach der Zuteilung; der Betrag ist von der Unterhaltssicherungsbehörde an den Vertragspartner des Wehrpflichtigen zu überweisen.

(3) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 dürfen zusammen höchstens 8 vom Hundert, außerdem zusammen mit den allgemeinen Leistungen höchstens 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10) betragen.

(4) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 werden nur gewährt, wenn die den Aufwendungen zugrunde liegenden Verträge bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate bestehen und den Wehrpflichtigen für diesen Zeitraum zu Aufwendungen in einer Höhe verpflichten, die mindestens dem geltend gemachten Betrag entspricht."

4. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a
Mietbeihilfe

(1) Wehrpflichtige, die nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten zur Erhaltung ihrer Wohnung Mietbeihilfe, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, das Mietverhältnis zu

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. ein Sparförderungsbetrag bis zu 50 Deutsche Mark monatlich zur Erfüllung von **Verträgen, die nach dem Sparprämiengesetz und dem Wohnungsbauprämiengesetz begünstigt sind, von Lebensversicherungsverträgen** sowie von Bausparverträgen auch nach der Zuteilung; der Betrag ist von der Unterhaltssicherungsbehörde an den Vertragspartner des Wehrpflichtigen zu überweisen.

(3) unverändert

(4) unverändert

4. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a
Mietbeihilfe

(1) unverändert

Entwurf

lösen. Mietbeihilfe wird nicht gewährt für die Benutzung von Wohnraum bei sonstigen Familienangehörigen.

(2) Die Mietbeihilfe darf zusammen mit allgemeinen Leistungen und Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 und 5 höchstens 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10) betragen.

§ 7 b

Wirtschaftsbeihilfe

(1) Wehrpflichtige, die bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate Inhaber eines Gewerbebetriebes oder Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft sind oder eine andere selbständige Tätigkeit ausüben, erhalten zur Sicherung dieser Erwerbsgrundlage Wirtschaftsbeihilfe nach Absatz 2 oder 3.

(2) Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit des Wehrpflichtigen fortgeführt, erhält der Wehrpflichtige Ersatz der angemessenen Aufwendungen für Ersatzkräfte, die an seiner Stelle tätig werden, soweit diese Aufwendungen nicht aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden können. Als Geschäftsergebnis gelten die in der Zeit der Beschäftigung der Ersatzkräfte erzielten Einkünfte aus dem Betrieb oder der selbständigen Tätigkeit zuzüglich der Aufwendungen für diese Ersatzkräfte; die Einkünfte während der Beschäftigungszeit sind nach dem Durchschnitt der durch Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkünfte aus den Steuerjahren zu errechnen, in denen der Wehrpflichtige die Ersatzkräfte beschäftigt hat. Den nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkünften sind die Aufwendungen für Ersatzkräfte nur bis zur Höhe des Betrages hinzuzurechnen, der sich für den Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers ergibt.

(3) Ruht der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes, erhält der Wehrpflichtige Ersatz der Aufwendungen für die Miete der Berufsstätte sowie der sonstigen unabwendbaren Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit.“

5. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des auf Grund der Wehrpflicht geleisteten Wehrdienstes, im Falle des § 7 b Abs. 2 drei Monate nach Zustellung des letzten maßgeblichen Einkommensteuerbescheides.“

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung mit Ausnahme des Sparförderungsbetrages nach

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) unverändert

§ 7 b

Wirtschaftsbeihilfe

(1) unverändert

(2) Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit des Wehrpflichtigen **während des Wehrdienstes** fortgeführt, erhält der Wehrpflichtige Ersatz der angemessenen Aufwendungen für Ersatzkräfte, die an seiner Stelle tätig werden, soweit diese Aufwendungen nicht aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden können. Als Geschäftsergebnis gelten die in der Zeit der Beschäftigung der Ersatzkräfte erzielten Einkünfte aus dem Betrieb oder der selbständigen Tätigkeit zuzüglich der Aufwendungen für diese Ersatzkräfte; die Einkünfte während der Beschäftigungszeit sind nach dem Durchschnitt der durch Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkünfte aus den Steuerjahren zu errechnen, in denen der Wehrpflichtige die Ersatzkräfte beschäftigt hat. Den nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkünften sind die Aufwendungen für Ersatzkräfte nur bis zur Höhe des Betrages hinzuzurechnen, der sich für den Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers ergibt.

(3) unverändert

5. § 8 Abs. 4 **Satz 1** erhält folgende Fassung:

(4) unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 7 Abs. 2 Nr. 7 sind um die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des Wehrpflichtigen zu kürzen, die er während des Wehrdienstes erhält. Hierbei sind die Einkünfte um die Steuern vom Einkommen sowie um die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und den Beitrag des Arbeitnehmers zur Bundesanstalt für Arbeit zu mindern. Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sind nach den durchschnittlich auf den Bewilligungszeitraum entfallenden Einkünften zu ermitteln, wie sie sich aus den für diese Zeit maßgebenden Einkommensteuerbescheiden ergeben. Außer Ansatz bleiben

1. Teile der Einkünfte, soweit sie bei der Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe nach § 7 b Abs. 2 bereits angerechnet worden sind;
2. die Einkünfte des Wehrpflichtigen aus seiner Tätigkeit vor der Einberufung, die während des Wehrdienstes eingehen und nicht regelmäßig wiederkehrende feste Vergütungen sind, sofern die Erwerbstätigkeit während des Wehrdienstes ruht.“

7. § 12 a wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen, erhalten einen Betrag von monatlich 1 600 Deutsche Mark. Sind unterhaltsberechtignte Familienangehörige im engeren Sinne vorhanden, erhöht sich dieser Betrag auf monatlich 2 050 Deutsche Mark.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 7 b Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 sowie § 8 gelten entsprechend.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Zahl „2 700“ durch die Zahl „4 050“ und die Zahl „2 100“ durch die Zahl „3 150“ ersetzt.

b) Die Anlage II (zu § 13) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage II (zu § 13) ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Worte „im engeren Sinne“ ersetzt.

9. In § 13 a Abs. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

9. unverändert

10. § 15 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben a bis c und § 13 Abs. 2

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

und 3" durch die Worte „§ 7 b und § 13 Abs. 2 und 3" ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 Buchstaben d bis f sowie Nummer 7" durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und 7" ersetzt.

11. In § 16 Abs. 2 werden nach dem Wort „zustanden" der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Worte „oder wenn die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers zumutbar ist." gestrichen.

11. unverändert

12. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Härteausgleich

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann ein Ausgleich gewährt werden. Hierzu bedarf es des Einvernehmens der obersten Landesbehörde und des Bundesministers der Verteidigung.

(2) In bestimmten Fällen kann der Bundesminister der Verteidigung die Gewährung eines Härteausgleichs allgemein zulassen. In diesen Fällen bedarf es des Einvernehmens mit der obersten Landesbehörde nicht."

Artikel 2

Arbeitsplatzschutzgesetz

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung"

2. § 5 wird als § 14 a in den Dritten Abschnitt eingefügt und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 und 2" durch die Worte „Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5" ersetzt.

- b) Absatz 4 wird gestrichen; die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Arbeitsplatzschutzgesetz

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Alters- und Hinterbliebenenversorgung in besonderen Fällen"

2. § 5 wird § 14 a und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer"

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Übersicherung" und die Klammer des Wortes „Höherversicherung" gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einem Arbeitnehmer, der Beiträge für eine freiwillige Höherversicherung in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung leistet, werden diese Beiträge für die Zeit des Wehrdienstes in Höhe des Betrages erstattet, der in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Wehrdienstes durchschnittlich entrichtet worden ist, wenn der Arbeitgeber nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zur Weiterentrichtung verpflichtet ist. Einem Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist, werden die Beiträge zu dieser Einrichtung in der Höhe erstattet, in der sie nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen für die Zeit des Wehrdienstes zu zahlen sind, wenn der Arbeitgeber nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zur Weiterentrichtung verpflichtet ist. Die Leistungen nach diesem Absatz dürfen, wenn Beiträge nach § 1385 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes gezahlt werden, 40 vom Hundert des Höchstbeitrages, der für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten entrichtet werden kann, ansonsten den Höchstbeitrag nicht übersteigen.“

3. Folgender § 14 b wird eingefügt:

„§ 14 b

Sonstige Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Einem *grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffizier*, der im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist, werden die Beiträge zu dieser Einrichtung in der nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen zu entrichtenden Höhe erstattet. *Während des Wehrdienstes eintretende allgemein geltende Veränderungen in der Beitragshöhe sind zu berücksichtigen.*

3. Folgender § 14 b wird eingefügt:

„§ 14 b

Alters- und Hinterbliebenenversorgung
für sonstige Personen

(1) Einem **Wehrpflichtigen**, der nach § 14 a nicht anspruchsberechtigt und im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist, werden die Beiträge zu dieser Einrichtung in der Höhe erstattet, in der sie nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen für die Zeit des Wehrdienstes zu zahlen sind. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige, die nach § 14 a nicht anspruchsberechtigt und freiwillig in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer sonstigen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung versichert sind.

Entwurf

(2) *Einem Wehrpflichtigen, der freiwillig in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer sonstigen betrieblichen, überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes versichert ist, werden die Beiträge zu diesen Versicherungen in der Höhe erstattet, in der sie nach den Versicherungsbedingungen für die Zeit des Wehrdienstes zu zahlen sind. Übersteigen diese Beiträge zum Zeitpunkt der Einberufung sechzig vom Hundert des Höchstbetrages, der für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entrichtet werden kann, werden die Beiträge nur in Höhe des Betrages erstattet, der in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Wehrdienstes durchschnittlich entrichtet worden ist.*

(3) *Die Absätze 1 und 2 werden nicht angewandt soweit Anspruch nach § 14 a besteht.*

(4) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen, wenn Beiträge nach § 1385 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes gezahlt werden, vierzig vom Hundert des Höchstbetrages, der für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten entrichtet werden kann, in allen übrigen Fällen den vollen Höchstbetrag nicht übersteigen.

(5) Absatz 2 gilt nicht bei Wehrübungen bis zu einer Woche.

(6) § 14 a Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. Der Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

Artikel 3

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel IV des Dritten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110), wird wie folgt geändert:

In § 78 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezugnahme auf „§ 5“ jeweils durch die Bezugnahme auf „§ 14 a“ des Arbeitsplatzschutzgesetzes ersetzt.

Artikel 4

Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann das Unterhaltssicherungsgesetz und das Arbeitsplatz-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Freiwillige **Beiträge zu** einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung oder **zu** einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, **die** zum Zeitpunkt der Einberufung **60** vom Hundert des **Höchstbeitrages**, der für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter **oder** Angestellten entrichtet werden kann, übersteigen, werden nur in Höhe des Betrages erstattet, der in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Wehrdienstes durchschnittlich entrichtet worden ist.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen, wenn Beiträge nach § 1385 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes gezahlt werden, **40** vom Hundert des **Höchstbeitrages**, der für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten entrichtet werden kann, **ansonsten** den Höchstbeitrag nicht übersteigen.

(4) **Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten** nicht bei Wehrübungen bis zu einer Woche.

(5) **Für das Erstattungsverfahren** gilt § 14 a Abs. 6 **sinngemäß.“**

Absatz 6 entfällt

4. **unverändert**

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

schutzgesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Paragraphen mit durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 2, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstaben a und b und Nummer 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Für Wehrpflichtige, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens einberufen worden sind, bleiben § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchstaben a bis e sowie § 12 a Abs. 2 und 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Für Wehrpflichtige, die vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens einberufen worden sind, bleiben § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchstaben a bis e sowie § 12 a Abs. 2 und 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend.

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen

— Einkommensstufen —

(monatlich)

in DM		Tabellensatz in DM			
		I	II	III	IV
bis 675		486	553	587	607
über 675 bis 700		495	566	600	621
über 700 bis 720		504	595	631	653
über 720 bis 740		518	599	635	657
über 740 bis 760		533	636	675	698
über 760 bis 780		539	636	675	698
über 780 bis 800		545	648	687	711
über 800 bis 850		561	677	718	743
über 850 bis 900		586	718	761	788
über 900 bis 950		610	759	805	833
über 950 bis 1 000		634	800	848	878
über 1 000 bis 1 050		656	840	892	923
über 1 050 bis 1 100		677	881	935	968
über 1 100 bis 1 150		698	922	979	1 013
über 1 150 bis 1 200		717	963	1 022	1 058
über 1 200 bis 1 250		735	1 004	1 066	1 103
über 1 250 bis 1 300		752	1 033	1 109	1 147
über 1 300 bis 1 350		768	1 060	1 153	1 192
über 1 350 bis 1 400		784	1 086	1 196	1 237
über 1 400 bis 1 450		798	1 111	1 225	1 282
über 1 450 bis 1 500		811	1 136	1 254	1 327
über 1 500 bis 1 550		831	1 159	1 281	1 357
über 1 550 bis 1 600		858	1 181	1 307	1 386
über 1 600 bis 1 650		878	1 202	1 332	1 413
über 1 650 bis 1 700		905	1 222	1 357	1 440
über 1 700 bis 1 750		932	1 242	1 380	1 466
über 1 750 bis 1 800		959	1 260	1 402	1 491
über 1 800 bis 1 850		976	1 277	1 423	1 515
über 1 850 bis 1 900		1 003	1 294	1 444	1 537
über 1 900 bis 1 950		1 030	1 309	1 463	1 559
über 1 950 bis 2 000		1 057	1 323	1 481	1 580
über 2 000 bis 2 050		1 073	1 336	1 498	1 600
über 2 050 bis 2 100		1 100	1 349	1 515	1 618
über 2 100 bis 2 150		1 126	1 360	1 530	1 636
über 2 150 bis 2 200		1 153	1 370	1 544	1 653
über 2 200 bis 2 250		1 179	1 380	1 557	1 668
über 2 250 bis 2 300		1 205	1 410	1 592	1 706
über 2 300 bis 2 350		1 232	1 441	1 627	1 743
über 2 350 bis 2 400		1 259	1 472	1 662	1 781
über 2 400		1 272	1 488	1 680	1 800

Anlage II (zu § 13)

Monatsbetrag in DM

(Tagessatz)

	ledig *)	verheiratet	verheiratet **) mit		
			einem Kind	zwei Kindern	drei und mehr Kindern
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	795 (26,50)	975 (32,50)	1 035 (34,50)	1 110 (37)	1 185 (39,50)
Obergefreiter	810 (27)	990 (33)	1 050 (35)	1 125 (37,50)	1 200 (40)
Hauptgefreiter	825 (27,50)	1 005 (33,50)	1 065 (35,50)	1 140 (38)	1 215 (40,50)
Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	840 (28)	1 020 (34)	1 080 (36)	1 155 (38,50)	1 230 (41)
Stabsunteroffizier, Obermaat	870 (29)	1 050 (35)	1 125 (37,50)	1 185 (39,50)	1 260 (42)
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	915 (30,50)	1 080 (36)	1 155 (38,50)	1 230 (41)	1 290 (43)
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	945 (31,50)	1 110 (37)	1 185 (39,50)	1 260 (42)	1 320 (44)
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	990 (33)	1 170 (39)	1 230 (41)	1 305 (43,50)	1 380 (46)
Leutnant, Stabsfeldwebel Stabsbootsmann	1 065 (35,50)	1 260 (42)	1 320 (44)	1 410 (47)	1 470 (49)
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	1 110 (37)	1 335 (44,50)	1 395 (46,50)	1 470 (49)	1 545 (51,50)
Hauptmann Kapitänleutnant	1 230 (41)	1 470 (49)	1 560 (52)	1 635 (54,50)	1 710 (57)
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt ...	1 410 (47)	1 740 (58)	1 830 (61)	1 890 (63)	1 980 (66)
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	1 440 (48)	1 800 (60)	1 920 (64)	1 950 (65)	2 040 (68)
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	1 560 (52)	1 950 (65)	2 040 (68)	2 100 (70)	2 190 (73)
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt, und höhere Dienstgrade ..	1 680 (56)	2 145 (71,50)	2 200 (74)	2 280 (76)	2 355 (78,50)

*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe b.

**) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe a.

Bericht der Abgeordneten Gerstl (Passau) und Löher

I.

Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 1978 in 1. Lesung beraten und an den Verteidigungsausschuß federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschloß am 14. Februar 1979, dem Verteidigungsausschuß eine Änderung des Artikels 2 zu empfehlen.

Im Verteidigungsausschuß wurde der Entwurf am 7. März 1979 beraten. Dabei übernahm der Ausschuß den Artikel 2 mit dem vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlenen Wortlaut und beschloß einstimmig, den Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Der Haushaltsausschuß befaßte sich mit dem Gesetzentwurf am 14. März 1979. Er schloß sich den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses an.

Den Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen.

II.

Der zur Beratung anstehende Gesetzentwurf dient in erster Linie dazu, die Leistungen für die Grundwehrendienstleistenden und Wehrübenden der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Außerdem werden mehrere Vorschriften geändert, die sich als nicht mehr befriedigend erwiesen haben oder in der Formulierung nicht klar genug waren.

Schließlich werden die Vorschriften über die Altersversorgung, die zum Teil im Unterhaltssicherungsgesetz, zum Teil im Arbeitsplatzschutzgesetz geregelt waren, in einem Gesetz, dem Arbeitsplatzschutzgesetz, zusammengefaßt. Hierbei wird auch die Altersversorgung geringfügig geändert.

Die beabsichtigten Änderungen werden in der Begründung des Gesetzentwurfs ausführlich erläutert. Im einzelnen ist aber besonders hervorzuheben:

Artikel 1

Zu Nummer 2

Die Beträge der Tabelle zu § 5 (die sogenannten allgemeinen Leistungen für verheiratete Grundwehrendienstleistende) werden angehoben. Die derzeitigen Tabellensätze gelten seit dem 1. April 1973. Seit dieser Zeit sind die Einkommen um ca. 35 v. H. gestiegen.

Zu Nummer 3

Aus dem derzeit noch geltenden § 7 werden folgende Anspruchstatbestände herausgenommen und an anderer Stelle neu geregelt:

- die Altersversorgung der Wehrpflichtigen,
- die Wirtschaftsbeihilfe für die Selbständigen,
- die Mietbeihilfe.

Darüber hinaus wird auf folgende Änderungen besonders hingewiesen:

1. Klargestellt wird, daß Wehrpflichtige, die privat krankenversichert sind, künftig nur noch Anspruch auf Ersatz der Ruhensbeiträge haben. Einer Eingabe hierzu, die eine weitergehende Regelung vorsah, konnte sich der Ausschuß nicht anschließen.
2. Die Vorschrift über die Sparförderung ist durch den Verteidigungsausschuß neu gefaßt worden.

Aufgrund einer Eingabe stellte sich die Frage, ob die Lebensversicherungsverträge als Sparvorhaben, für die der Sparförderungsbetrag verwendet werden kann, ausdrücklich im Gesetz genannt werden sollen oder nicht.

Der Regierungsentwurf sieht dies nicht vor, weil die Lebensversicherungsverträge begrifflich unter die begünstigten Kapitalansammlungsverträge fallen. Um dies insbesondere auch für die Wehrpflichtigen klar erkennbar zu machen, entschloß sich der Verteidigungsausschuß, die Nummer 7 des § 7 Abs. 2 entsprechend neu zu formulieren. Zu einer Anhebung des Sparförderungsbetrages konnte sich der Ausschuß nicht entschließen.

Zu Nummer 4

Die Mietbeihilfe (§ 7 a) entspricht der derzeitigen Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 4.

Bei der Mietbeihilfe geht es darum, ob und in welcher Höhe ledigen Wehrpflichtigen, die bereits vor der Einberufung eine eigene Wohnung innehaben, die Miete für die Zeit des Wehrdienstes ersetzt werden soll. Es handelt sich um ein schwieriges Thema, das in der Vergangenheit häufig Anlaß kritischer Diskussionen war.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eine Änderung des § 7 a vorgeschlagen.

Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag in ihrer Gegenäußerung abgelehnt, weil er noch nicht entscheidungsreif sei.

Über den Stand ihrer Arbeiten zur Neuregelung der Mietbeihilfe berichtete die Bundesregierung wie folgt:

Der für das Unterhaltssicherungsgesetz federführende Bundesminister der Verteidigung hat seine dies-

bezüglichen Prüfungen nach Durchführung und Auswertung umfangreicher Erhebungen abgeschlossen. Nach seinen daraufhin entwickelten Vorstellungen sollten künftig alle Wehrpflichtigen mit eigenem Hausstand in die Lage versetzt werden, ihre Wohnung während des Wehrdienstes beizubehalten. Dies soll dadurch erreicht werden, daß diese Wehrpflichtigen zunächst Wohngeld erhalten. Den durch das Wohngeld nicht gedeckten Teil der Miete — das sind durchschnittlich ca. $\frac{1}{3}$ dieser Miete — soll gegebenenfalls durch ein Bankdarlehen finanziert werden, für das der Bund die Kreditkosten und die Bürgschaft übernimmt.

Die Bundesregierung sieht sich allerdings derzeit nicht in der Lage, die Vorstellungen des Bundesministers der Verteidigung dem Verteidigungsausschuß als Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Sie sieht sich hieran durch ein Ersuchen des Deutschen Bundestages anläßlich der Beratung der 4. Wohngeldnovelle im Juni 1977 (vgl. Beschlußempfehlung Drucksache 8/519) gehindert. Danach soll sie Vorschläge vorlegen, wie der Verwaltungsvollzug dieses Gesetzes vereinfacht und die Verwaltungskosten gesenkt werden können. Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, wäre, den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Wohngeldgesetz neu abzugrenzen. Auswirkungen auf das Unterhaltssicherungsgesetz wären nicht ausgeschlossen.

Die Bundesregierung bereitet derzeit den Entwurf einer 5. Novelle zum Wohngeldgesetz vor, der dem Ersuchen des Deutschen Bundestages Rechnung tragen soll. Aus diesem Grunde sollte nach ihrer Auffassung von einer Novellierung der Mietbeihilfe im gegebenen Zeitpunkt abgesehen werden.

Der Verteidigungsausschuß ist — wie der Bundesrat und der Bundesminister der Verteidigung — der Meinung, daß die Mietbeihilfe möglichst bald neu geregelt werden muß. Er vermag sich jedoch den Bedenken der Bundesregierung, die Neuregelung im Rahmen dieser Novelle des Unterhaltssicherungsgesetzes zu verwirklichen, nicht zu verschließen. Hierdurch darf jedoch die Lösung des Problems nicht unangemessen verzögert werden. Deshalb ist die Bundesregierung aufgefordert worden, den Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes noch im Sommer dieses Jahres vorzulegen. Unabhängig davon wird sich der Verteidigungsausschuß in seiner ersten Sitzungswoche nach der Sommerpause zu diesem Thema von der Bundesregierung berichten lassen.

Im übrigen wurde während der Beratung im Verteidigungsausschuß Befremden darüber geäußert, daß derzeit ein Teil der Wohngeldstellen die Gewährung des Wohngeldes an die Wehrpflichtigen von vornherein, d. h. ohne sachliche Prüfung ablehnen, wenn die Unterhaltssicherungsbehörden die Voraussetzungen für die Mietbeihilfe verneinen müssen. Die Bundesregierung wurde gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Länder diese Entscheidungspraxis aufgeben.

Die Wirtschaftsbeihilfe (§ 7 b) tritt an die Stelle der derzeit in § 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a bis c geregelten Sonderleistungen für Selbständige. Die Neufas-

sung der Vorschriften bei der Wirtschaftshilfe dient vornehmlich dazu, das Berechnungsverfahren neu festzulegen. Das bisherige Verfahren hat sich wegen seiner Schwerfälligkeit nicht bewährt.

Zu Nummer 12

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, den Entwurf um eine Nummer 12 zu erweitern. Der Vorschlag sieht vor, die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Unterhaltssicherungsgesetz in verfahrensmäßiger Hinsicht zu erweitern, um dadurch eine Verwaltungsvereinfachung derart zu erreichen, daß die Befugnisse auf die nach § 17 Abs. 2 zuständigen Behörden delegiert werden können.

Als Folge der Änderung des § 23 Abs. 1 hält der Verteidigungsausschuß es für erforderlich, auch den Absatz 2 dieser Vorschrift neu zu fassen.

Artikel 2

Zu Nummern 1 bis 3

Für die Zeit des Wehrdienstes sind die Wehrpflichtigen grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert; die Kosten trägt der Bund. Neben den entsprechenden Bestimmungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen finden sich ergänzende Vorschriften im Arbeitsplatzschutzgesetz (§ 5) sowie im Unterhaltssicherungsgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchstaben d und e, § 12 a Abs. 2). Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs werden diese ergänzenden Bestimmungen aus Gründen der Gleichbehandlung vereinheitlicht und im Interesse der Gesetzesklarheit zusammengefaßt, und zwar im Arbeitsplatzschutzgesetz (Dritter Abschnitt).

Durch die Neuregelung im Arbeitsplatzschutzgesetz wird ferner sichergestellt, daß auch alle Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren auf dem Gebiet der Altersversorgung gegenüber den Wehrpflichtigen und untereinander gleichbehandelt werden.

Die aus dem Unterhaltssicherungsgesetz in das Arbeitsplatzschutzgesetz übernommenen Bestimmungen sollen künftig ebenfalls von der Bundeswehrverwaltung durchgeführt werden, die auch für die Ausführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in seiner derzeitigen Fassung zuständig ist. Damit wird ferner erreicht werden, daß künftig alle ergänzenden Bestimmungen zur Altersversorgung der Wehrpflichtigen von einer Verwaltung durchgeführt und die derzeitige Zersplitterung in diesem Bereich beseitigt wird.

Zu Nummern 1 und 2 Buchstabe a

Folge, daß die Altersversorgung nunmehr für Arbeitnehmer und sonstige Wehrpflichtige in einem gesonderten Abschnitt und dort in getrennten Paragraphen neu geregelt wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Diese Ergänzung ist Folge der Änderung des § 5 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes durch das Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110).

Zu Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3

Die derzeit im Unterhaltssicherungsgesetz getroffenen Bestimmungen über den Ersatz von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3), zur freiwilligen Höherversicherung (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d) sowie zu sonstigen Altersversorgungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe e) werden als § 14 a Abs. 4 Satz 1 und 3 sowie § 14 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 in das Arbeitsplatzschutzgesetz übernommen. Geändert werden hierbei im Ergebnis zugunsten der Wehrpflichtigen die in der Praxis unbedeutenden Höchstgrenzen der Erstattung. Hierfür wird nicht mehr auf das Einkommen vor der Einberufung (derzeit § 7 Abs. 3 und 4 USG), sondern auf sozialversicherungsrechtliche Kriterien (§ 14 a Abs. 4 Satz 3 sowie § 14 b Abs. 2 und 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes neu) abgestellt.

Die Vorschrift über den Ersatz der Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, der im Unterhaltssicherungsgesetz (§ 12 a Abs. 2) nur für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere geregelt ist, wird durch den neuen § 14 a Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 14 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 im Arbeitsplatzschutzgesetz mit folgenden Änderungen ersetzt:

- a) Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird erweitert. Neben den grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffizieren sollen auch sonstige Wehrpflichtige, die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind, Ersatz ihrer Beiträge erhalten. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich insbesondere durch die Heranziehung von wehr-

pflichtigen Ärzten, die nicht militärfachlich verwendet werden.

- b) Die Beiträge werden künftig im Regelfall in der Höhe erstattet, in der sie nach der Satzung für die Zeit des Wehrdienstes zu entrichten sind. Hierdurch wird sichergestellt, daß den Wehrpflichtigen die Beiträge in der Höhe erstattet werden, in der sie zu zahlen wären, wenn sie nicht einberufen worden wären.

Die Absätze 4 und 5 des § 14 b entsprechen den Absätzen 5 und 6 des § 14 a.

Im Verteidigungsausschuß wurde die Frage erörtert, ob in dem vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen § 14 a Abs. 4 und § 14 b Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes die Worte „im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst“ ersatzlos gestrichen werden sollten, weil dem Wehrpflichtigen, der erst während des Wehrdienstes Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes wird, die Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk nicht erstattet werden. Nach längerer Diskussion entschloß sich der Ausschuß, Artikel 2 insgesamt in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung unverändert anzunehmen.

Artikel 5

Nach dem Gesetzentwurf soll die Novelle, soweit sie die Leistungsverbesserungen betrifft, am 1. Januar 1979 in Kraft treten. Die Beratungen des Gesetzentwurfs haben sich jedoch verzögert. Es war deshalb zu überlegen, ob an dem Zeitpunkt des Inkrafttretens festgehalten werden sollte.

Der Ausschuß entschloß sich, am Zeitpunkt des Inkrafttretens im Interesse der Wehrpflichtigen festzuhalten, auch wenn notwendig werdende Nachzahlungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Bonn, den 16. März 1979

Gerstl (Passau)

Löher

Berichterstatte